

Leistungsbewertung im Fach Sozialwissenschaften

In den folgenden Abschnitten wird den Besonderheiten des Fachs Sozialwissenschaften Rechnung getragen. Über diese fachspezifischen Hinweise zur Bewertung der sonstigen Mitarbeit hinaus sind die schulinternen Vereinbarungen des Reismann-Gymnasiums zu beachten.

1. Allgemeines

Es sind „grundsätzlich alle in Kapitel 2 des Lehrplans ausgewiesenen Kompetenzbereiche (Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Urteilskompetenz und Handlungskompetenz) bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Überprüfungsformen schriftlicher, mündlicher und ggf. praktischer Art sollen deshalb darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der dort aufgeführten Kompetenzerwartungen zu überprüfen. Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte allein kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden. Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOSt) dargestellt. Demgemäß sind bei der Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten/Klausuren“ sowie „Sonstige Leistungen im Unterricht/Sonstige Mitarbeit“ entsprechend den in der APO-GOSt angegebenen Gewichtungen zu berücksichtigen. Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen und nutzt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung.“ (Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Sozialwissenschaften und Sozialwissenschaften/Wirtschaft , 2014, Abschnitt 3, Seite 83). Als Grundsätze der Bewertung gelten, dass diese ein kontinuierlicher Prozess ist sowie dass diese sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Eine Bewertung setzt ferner voraus, dass Schüler/innen im Unterricht die Gelegenheit hatten, diese zu lernen und auch anzuwenden. Im Fach Sozialwissenschaften setzt sich die Leistung aus den Bereichen sonstige Mitarbeit und Klausur/en (bzw. der Facharbeit) zusammen.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen bzw. sonstigen Mitarbeit im Fach Sozialwissenschaften

„Im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht/Sonstige Mitarbeit“ können – neben den nachfolgend aufgeführten Überprüfungsformen – vielfältige weitere zum Einsatz kommen, für die kein abschließender Katalog festgesetzt wird. Im Rahmen der Leistungsbewertung gelten auch für diese die oben ausgeführten allgemeinen Ansprüche der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung. Im Verlauf der gymnasialen Oberstufe ist auch in diesem Beurteilungsbereich sicherzustellen, dass Formen, die im Rahmen der Abiturprüfungen – insbesondere in den mündlichen Prüfungen – von Bedeutung sind, frühzeitig vorbereitet und angewendet werden. Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht/Sonstigen Mitarbeit“ zählen u. a. unterschiedliche Formen der selbstständigen und kooperativen Aufgabenerfüllung, Beiträge zum Unterricht, von der Lehrkraft abgerufene Leistungsnachweise wie z. B. die schriftliche Übung, von der Schülerin oder dem Schüler vorbereitete, in abgeschlossener Form eingebrachte Elemente

zur Unterrichtsarbeit, die z. B. in Form von Präsentationen, Protokollen, Referaten und Portfolios möglich werden. Schülerinnen und Schüler bekommen durch die Verwendung einer Vielzahl von unterschiedlichen Überprüfungsformen vielfältige Möglichkeiten, ihre eigene Kompetenzentwicklung darzustellen und zu dokumentieren. Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht/Sonstige Mitarbeit“ erfasst die im Unterrichtsgeschehen durch mündliche, schriftliche und ggf. praktische Beiträge sichtbare Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Der Stand der Kompetenzentwicklung in der „Sonstigen Mitarbeit“ wird sowohl durch Beobachtung während des Schuljahres (Prozess der Kompetenzentwicklung) als auch durch punktuelle Überprüfungen (Stand der Kompetenzentwicklung) festgestellt.“ (vgl. ebd., Seite 85) „Die Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans ermöglichen eine Vielzahl von Überprüfungsformen. Im Verlauf der gesamten gymnasialen Oberstufe soll – auch mit Blick auf die individuelle Förderung – ein möglichst breites Spektrum der genannten Formen in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Kontexten zum Einsatz gebracht werden. Darüber hinaus können weitere Überprüfungsformen nach Entscheidung der Lehrkraft eingesetzt werden. Wichtig für die Nutzung der Überprüfungsformen im Rahmen der Leistungsbewertung ist es, dass sich die Schülerinnen und Schüler zuvor im Rahmen von Anwendungssituationen hinreichend mit diesen vertraut machen konnten.“ (ebd., Seite 85f.) Daraus ergibt sich, dass die Aufgaben die Kompetenzerwartungen abbilden, also Überprüfungsformen im Bereich der Handlungs-, Darstellungs-, Analyse-, Erörterungs- und Gestaltungsaufgaben erfordert. Hierunter fallen u.a.:

- o Beiträge zum Unterrichtsgespräch (inhaltsbezogene, methodenbezogene und metakommunikative Beiträge)
- o Teilnahme an diskursiven, simulativen und realen sozialwissenschaftlichen Handlungsszenarien (Debatten, Expertenbefragungen, virtuelle Prozesssimulationen, Wahlsimulationen, Forschungssettings mit Experimenten, Datenerhebungen, Auswertungen und Präsentationen, Beratungsszenarien, Planspiele zu Konfliktlösungsprozessen, Unternehmensgründungen usw. > Handlungskompetenz)
- o Herstellen von sozialwissenschaftlich relevanten kontinuierlichen und diskontinuierlichen Texten deskriptiver und präskriptiver Art (Concept maps, Präsentationen, Leserbriefe, BlogTexte, Gutachten, Statistiken usw. > Gestaltungskompetenz)
- o Leistungen in Hausaufgaben
- o Leistungen in Referaten (Organisation des Arbeitsvorhabens und Methodenreflexion, Materialbeschaffung und Materialauswertung, Techniken des Referierens))
- o Leistungen in Protokollen (Verlaufsprotokoll, Protokoll des Diskussionsprofils, Ergebnisprotokoll)
- o Sonstige Präsentationsleistungen
- o Mitarbeit in Projekten und Arbeitsbeiträgen (Prozessberichte, Zusammenstellungen von verwendetem Material, Auswertung empirischer Untersuchungen, Präsentation der Ergebnisse, Fachgespräch, Selbstreflexion)
- o Mündliche Übung (u.a. zur Vorbereitung auf die mündliche Abiturprüfung) oder z.B. Stellungnahme zu und Gegenüberstellen von politischen, ökonomischen und sozialen Positionen und Interessenlagen unter Bezugnahme auf ihre Referenzen und Klärung der Prämissen, sachlichen Aspekte und Urteilkriterien (>Erörterungskompetenz)

o Schriftliche Übung (Erfassen von Fragestellung und Qualität der Bearbeitung werden bewertet)

Besonders zu beachten ist neben der Kontinuität der Mitarbeit die Unterscheidung zwischen der quantitativen und der qualitativen Mitarbeit. Es gilt bei letzterer die von den Schülerinnen und Schülern geleisteten Anforderungsbereiche I – III angemessen bei der Bewertung der Beiträge zu berücksichtigen. Leistungen, die sich ausschließlich im AFB I bewegen, entsprechen keiner ausreichenden Leistung und sind entsprechend zu bewerten. Zu berücksichtigen ist die angemessene Gewichtung der Schülerleistung – bezogen auf den Umfang der Leistung, das Anspruchsniveau sowie bei der Quartalnotegebung auf die Relation zum weiteren Unterrichtsgeschehen. So kann z.B. ein einzelnes Referat trotz überzeugender Leistung nicht zu einem ganzen Notensprung führen. Die Beteiligung muss sich an den Anforderungen des Fachs orientieren. Es besteht in der Oberstufe eine größere Verpflichtung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, was in der so genannten „Bringschuld“ ihren Ausdruck findet. Rechtlich abzuleiten ist diese anhand des § 13, Abs. 3 u. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO GOST):

Absatz3: „Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand (> 1. Quartalsnote). Die Kursabschlussnote in Kursen der Jahrgangsstufe 13/II (neu: Q2.2) wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

Absatz 4: Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet“.

⇒ Weiterführend: <http://www.derwesten.de/nachrichten/pano...-id3878721.html>

Die Leistungserbringung ist nach Interpretation und Kommentierung des § 48 (2) SchulG NRW folglich eine Bringschuld des Schülers der Sekundarstufe II, ohne dass dadurch der Lehrer von der Verpflichtung entlastet wird, individuell (nicht nur pauschal) zur Beteiligung am Unterricht aufzufordern. Dieser Bringschuld kommen die Schülerinnen und Schüler dadurch nach, dass sie kontinuierlich im Unterricht mitarbeiten, ohne dazu jeweils individuell aufgefordert zu sein. Konkret ergeben sich darauf die folgenden Notenanforderungen:

Um die Note „ausreichend“ zu erzielen, sollten sie mindestens ...

o in jeder Unterrichtswoche durch die Beteiligung am Unterrichtsgespräch (nicht in jeder Stunde) Grundkenntnisse des zu behandelnden Unterrichtsstoffs nachweisen ODER

- o in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeitsformen Grundkenntnisse oder grundlegende methodische Fähigkeiten nachweisen (durch Vorlage bzw. dem Vortrag von Arbeitsergebnissen, mindestens einmal pro Woche) ODER
 - o solche Grundkenntnisse durch die angemessene Beantwortung von Einstiegs- und Wiederholungsfragen zu Beginn einer Stunde oder durch mündliche oder schriftliche Zusammenfassungen von Lernergebnissen nach einer Stunde oder Unterrichtsphase nachweisen (mindestens einmal pro Unterrichtswoche).
 - o Darüber hinaus können (Kurz-)Referate und Präsentationen von Lernergebnissen genutzt werden, um inhaltliche und methodische Grundkenntnisse nachzuweisen. o Die Hausaufgaben sollten in weiten Teilen vollständig angefertigt worden sein.
- Fazit: Für die Note „ausreichend“ ist es die Bringschuld des Schülers oder der Schülerin zu kontrollieren, ob er oder sie in jeder Woche eine der vorgenannten Gelegenheiten genutzt hat, Grundkenntnisse und/oder grundlegende methodische Kompetenzen nachzuweisen.

Um die Note „gut“ zu erzielen, sind folgende Bedingungen erforderlich:

- o Weiterführende Impulse für das Unterrichtsgespräch durch Fragen, Anregungen, Diskussionsbeiträge, die über rein reproduktive Leistungen oder einen einfachen Transfer hinausgehen;
- o Regelmäßige, nicht nur punktuelle Beteiligung am Unterricht in der einzelnen Unterrichtsstunde und in den Stunden einer Woche;
- o Fundierte Kenntnisse;
- o Gründliche und regelmäßige Anfertigung von Hausaufgaben;
- o Bereitschaft zur (auch unaufgeforderten) Übernahme von Aufgaben im Unterricht wie Protokollerstellung, Kurzreferate, Internetrecherchen, Zusammenfassung von Gruppenarbeitsprozessen, Textvorstellungen u.Ä.

3. Klausuren/ schriftliche Arbeiten

„Für den Einsatz in Klausuren kommen im Wesentlichen Überprüfungsformen – ggf. auch in Kombination – in Betracht, die im letzten Abschnitt dieses Kapitels aufgeführt sind. Die Schülerinnen und Schüler müssen mit den Überprüfungsformen, die im Rahmen von Klausuren eingesetzt werden, vertraut sein und rechtzeitig sowie hinreichend Gelegenheit zur Anwendung haben. Über ihre unmittelbare Funktion als Instrument der Leistungsbewertung hinaus sollen Klausuren im Laufe der gymnasialen Oberstufe auch zunehmend auf die inhaltlichen und formalen Anforderungen des schriftlichen Teils der Abiturprüfungen vorbereiten. Dazu gehört u. a. auch die Schaffung angemessener Transparenz im Zusammenhang mit einer kriteriengeleiteten Bewertung. Beispiele für Prüfungsaufgaben und Auswertungskriterien sowie Konstruktionsvorgaben und Operatorenübersichten können im Internet auf den Seiten des Schulministeriums abgerufen werden. Da in Klausuren neben der Verdeutlichung des fachlichen Verständnisses auch die Darstellung bedeutsam ist, muss diesem Sachverhalt bei der Leistungsbewertung hinreichend Rechnung getragen werden. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit führen zu einer Absenkung der Note gemäß APO-GOST. Abzüge für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sollen nicht erfolgen, wenn diese bereits bei der Darstellungsleistung fachspezifisch berücksichtigt wurden. In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Facharbeiten

dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler mit den Prinzipien und Formen selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen Lernens vertraut zu machen. Die Facharbeit ist eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit und selbstständig zu verfassen. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Facharbeit sind so zu gestalten, dass sie ihrer Wertigkeit im Rahmen des Beurteilungsbereichs ‚Schriftliche Arbeiten/Klausuren‘ gerecht wird. Grundsätze der Leistungsbewertung von Facharbeiten regelt die Schule. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.“ (Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/ Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Sozialwissenschaften und Sozialwissenschaften/Wirtschaft , 2014, Abschnitt 3, Seite 84f.).

Bewertung von Klausuren im Fach Sozialwissenschaften

o Fehler sind hierbei durch knappes Kennzeichnen im Text genau zu lokalisieren und am Rand mit dem entsprechenden Korrekturzeichen zu versehen.

o Sa (sachliche Fehler), D (Denkfehler, Logikfehler), Bz, Zsh. und A – Fehler werden erläutert, um eine sachbezogene deskriptive Präzisierung des Fehlers zu gewährleisten und den Schülerinnen und Schülern somit Transparenz zu verschaffen. Zusätzlich können ergänzend durch die Fachkollegen - nach ihrem pädagogischen Ermessen - so genannte Positivkorrekturen durchgeführt.

o Grundsätzlich erhalten die Schüler/innen einen übersichtlichen, dem Abiturstandard insgesamt entsprechenden Bewertungsbogen, der ihnen die erwarteten Teilleistungen transparent darlegt und ihnen hilft, ihre Stärken und Schwächen zu erkennen.

o Laut Vorgabe für das Zentralabitur soll die Note "ausreichend" (5 Punkte) erteilt werden, wenn annähernd die Hälfte (mindestens 45%) der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wird. Oberhalb und unterhalb dieser Schwelle werden die Anteile der erwarteten Gesamtleistung den einzelnen Notenstufen jeweils ungefähr linear zugeordnet. Für die Note "gut" (11 Punkte) müssen annähernd vier Fünftel (mindestens 75%) der Höchstpunktzahl erreicht werden. Wenn weniger als 20% der Höchstpunktzahl erreicht werden, ist die Note "ungenügend" zu vergeben. Die im Zentralabitur vorgegebene Punkte- bzw. Notenskala sollte auch bei der Klausurbewertung Verwendung finden. Demnach sind maximal 120 Punkte zu erreichen, der Bereich der Note „gut“ reicht von 101 – 84, der der Note „ausreichend“ von 65 – 47 Punkten.

Die Bereiche Klausur/ Facharbeit sowie sonstige Mitarbeit (1. und 2. Quartalsnote) werden separat benotet und bilden die Endnote im jeweiligen Halbjahr. Zu den Grundsätzen der Leistungsbewertung regelt die APO-GOST im § 13 Folgendes:

„Absatz1: Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich ‚Klausuren‘ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich ‚Sonstige Mitarbeit‘ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich ‚Sonstige Mitarbeit‘ die Kursabschlussnote.“

Abermals sei an die Vielzahl der möglichen Leistungsnachweise, die über die im Schaubild benannten hinausgehen und auf die Regelung §13 APO-GOST verwiesen: Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Insofern sind die Prozentangaben zunächst irreführend.

4. Regelung der Notenstufen laut Schulgesetz

Im Schulgesetz wird grundlegend geregelt, nach welchen Kriterien die Notenabstufungen erfolgen:

Grundlegende Regelung der Notenstufen laut Schulgesetz

Laut Schulgesetz § 48 (3) werden bei der „Bewertung der Leistungen (...)“ folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. *„sehr gut (1)“*: Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht“: In den schriftlichen oder mündlichen Beiträgen werden in allen Teilaufgaben ein hohes fachliches Niveau und sachliche Richtigkeit nachgewiesen. Die Beiträge überzeugen durch die sehr gute sprachliche Gestaltung, die richtige Anwendung der Fachsprache, eine selbständige Gedankenführung und klare Strukturierung und belegen ein entwickeltes Reflexionsniveau. Der beschriebene Erwartungshorizont wird auf einem deutlich überdurchschnittlichen Niveau eingelöst.

2. *„gut (2)“*: Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht“: Schülerinnen und Schüler haben mit ihren Beiträgen vertiefte und sichere Kenntnisse in den angesprochenen Sachgebieten nachgewiesen. Zum Beispiel sind das Textverständnis überzeugend, der Gebrauch der Fachsprache durchgehend sicher, bewegen sich die sprachliche Gestaltung und Gedankenführung auf einem hohen Niveau. Die Beiträge zeichnen sich neben der sachlichen Richtigkeit auch durch ein entwickeltes Problemlösungsvermögen aus.

3. *„befriedigend (3)“*: Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht“: Die eingebrachten Leistungen belegen z.B. neben einem sicheren Textverständnis im Allgemeinen angemessenes Sachwissen und Problembewusstsein in den angesprochenen Fachgebieten. Die Anforderungen werden auf einem angemessenen Niveau eingelöst. Allerdings sind die Beiträge nicht immer sprachlich - begrifflich so überzeugend, sind Aussagen eher allgemein, nicht immer klar strukturiert und eindeutig.

4. *„ausreichend (4)“*: Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht“: Viele nachgefragte fachwissenschaftliche Zusammenhänge werden nur recht oberflächlich abgehandelt. Als Mängel können z.B. unvollständiges Wissen, fehlende Fachbegriffe etc. festgehalten werden. Dennoch werden z.B. in schriftlichen Arbeiten oder mündlichen Beiträgen die zentralen Aussagen und bestimmenden Merkmale der Materialien in den Grundzügen erfasst. Die Aussagen sind im Allgemeinen auf die Aufgaben bezogen, auch werden fachspezifische Begriffe verwendet und die Darstellung/der Vortrag ist im Allgemeinen verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet.

5. *„mangelhaft (5)“*: Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden

können“: Schülerinnen und Schüler lösen z.B. hat die im Erwartungshorizont einer Klausur formulierten Leistungsanforderungen nicht ein. Außer der reproduktiven Wiedergabe wichtiger Textelemente wird kein zusammenhängendes Fachwissen oder Problemverständnis aufgezeigt. In allen Beiträgen zeigen sich deutliche Mängel, wiewohl die Schülerinnen und Schüler über richtiges Orientierungswissen in den angesprochenen Fachgebieten verfügen.

6. „*ungenügend (6)*: Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden“: Diese Note ist zu vergeben, wenn im Einzelfall oder durchgehend eine vollkommen unbrauchbare Leistung vorliegt, die Leistung nicht erbracht wird, weil z.B. einzelne Aufgaben oder ganze Aufgabenstellungen nicht bearbeitet wurden, Klausuren schuldhaft versäumt wurden oder aber Leistungen verweigert wurden.